



**EINWOHNERGEMEINDE EGGIWIL (BERN)**

## **Strassen- und Wegreglement**

**vom 8. Dezember 1995**

Einleitung

Die Einwohnergemeinde Eggiwil erlässt gestützt auf

1. das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG, Art 13)
2. das Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Eggiwil vom 17. September 1976, Art. 2, Buchstabe g und Art. 49

folgendes

## Strassen- und Wegreglement

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement findet Anwendung auf alle in der Gemeinde Eggiwil gelegenen Strassen, Wege, Brücken, Stege und Plätze, welche dem allgemeinen Verkehr dienen und als öffentlich oder privat im Sinne des Strassenbaugesetzes gelten. Dazu gehören auch öffentliche Fuss- und Fahrwegrechte sowie Güter- und Waldwege, sofern diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen worden sind.

Für reine Privatstrassen gilt das Reglement nur, soweit es ausdrücklich vorgesehen ist.

Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

#### Vorbehalt anderer Rechts

Art. 2

Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.

#### Gegenstand

Art. 3

Dieses Reglement regelt insbesondere:

1. Neuanlage und Ausbau der Strassen im Sinne dieses Reglementes
2. Benützung und Unterhalt der öffentlichen Strassen, soweit nicht der Staat zuständig ist
3. Widmung, Entwidmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen durch die Gemeinde
4. Zuständigkeiten

#### Strassenbegriff

Art. 4

Strassen im Sinne dieses Reglementes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze auf, über und unter der Erdoberfläche mit Einschluss der Park-, Wende- und Ausstellplätze sowie alle Bestandteile und Schutzeinrichtungen im Sinne des Strassenbaugesetzes (Art. 2 und 4 SBG)

**Strassenverzeichnis**Art. 5

Die Einwohnergemeinde Eggiwil führt ein Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan, welche als Bestandteil des Strassen- und Wegreglementes gelten (Anhang 5).

Das Verfahren für die Einreihung in das Strassenverzeichnis wird in Art. 10 geregelt.

**2. Organisation und Aufsicht****Einwohnergemeindeversammlung**Art. 6

Der Gemeindeversammlung obliegen:

1. der Erlass und die Abänderung von Erschliessungsplänen nach den Bestimmungen des Baugesetzes
2. der Beschluss über die Schaffung hauptamtlicher Wegmeisterstellen
3. die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und/oder Unterhalt durch die Gemeinde und die Aenderung des Strassenverzeichnisses
4. die Widmung privater Strassen zum Gemeingebrauch
5. die Entwidmung öffentlicher Strassen
6. die Abtretung von Gemeindestrassen
7. im Rahmen der Finanzkompetenzordnung:
  - der Beschluss über den Bau der Erschliessungsanlagen
  - den Zeitpunkt der Beitragsleistungen nach den Beitragsregulativen (Anhang 1,2+3)

**Gemeinderat**Art. 7

Dem Gemeinderat obliegen alle Befugnisse, für welche nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan zuständig erklärt wird, insbesondere:

1. die Erschliessungsplanung
2. die Aufsicht über das Strassenwesen
3. die Wahl der Mitglieder der Wegkommission
4. die Aufstellung des Pflichtenheftes der Wegkommission
5. die Genehmigung der Pflichtenhefte der haupt- und nebenamtlichen Wegmeister
6. die Führung des Strassenverzeichnisses
7. die Antragstellung an die Gemeindeversammlung bezüglich Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinde oder Abtretung von Gemeindestrassen an Private und die Aenderung des Strassenverzeichnisses

8. Beschluss über Beiträge an den Bau und Unterhalt von Privatstrassen im Rahmen der Kompetenzordnung
9. die Anstellung der Gemeindegewegmeister (haupt- und nebenamtliche)
10. der Abschluss des Arbeitsvertrages mit den Wegmeistern
11. die Festsetzung der Besoldung der Wegmeister im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes

**Wegkommission**Art. 8

Die Wegkommission besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und 9 Mitgliedern (=je 1 Mitglied pro Schulkreis) und dem hauptamtlichen Wegmeister mit beratender Stimme. Sie konstituiert sich selbst. Ihr obliegt die unmittelbare Aufsicht über das Wegwesen in der Einwohnergemeinde Eggiwil. Namentlich steht ihr zu:

1. die Ausführung der ihr vom Gemeinderat zugewiesenen Beschlüsse
2. die Aufstellung des jährlichen Voranschlages für den ordentlichen Strassenunterhalt zu Händen des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
3. die Organisation des Unterhalts- und Winterdienstes
4. die Kreditbewilligung für Strassenunterhalt, Strassenbauten und Ausbauten sowie Anschaffungen von Werkzeugen und Maschinen bis zum Kostenbetrag von Fr. 5'000.-- pro Sachgeschäft im Rahmen des Budgets
5. Ausarbeitung der Pflichtenhefte für die haupt- und nebenamtlichen Wegmeister und anschliessender Weiterleitung an den Gemeinderat zur Genehmigung.
6. die Planung und Bestimmung des Einsatzes der Wegmeister
7. die Befugnisse, die ihr in diesem Reglement ausdrücklich zugewiesen sind

**Wegmeister**Art. 9

Den Wegmeistern obliegt die Aufsicht und die Verantwortung über die ihnen zugewiesene Wegstrecken. Allfällige Schäden oder sonstige Feststellungen sind dem Bezirksmitglied der Wegkommission zu melden. Die einzelnen Obliegenheiten der Wegmeister sind in einem Pflichtenheft geregelt.

**3. Strasseneinteilung****Strassenverzeichnis**Art. 10

Die Strassen sind gemäss Art. 11 einzuteilen und in einem Strassenverzeichnis aufzuführen. Die Aufnahme und Einteilung der Strassen oder Streichung im Verzeichnis erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates. Die nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen haben keinen Anspruch auf Beiträge der Gemeinde.

---

<b>Klasseneinteilung</b>	<u>Art. 11</u> Die Strassen der Einwohnergemeinde Eggiwil werden in folgende 4 Klassen eingeteilt:  Klasse 1 Gemeindestrassen  Klasse 2 öffentliche Strassen privater Eigentümer, gemäss Art. 13 dieses Reglementes  Klasse 3 übrige öffentliche Strassen privater Eigentümer, im Sinne von Art. 14 dieses Reglementes  (öffentliche Fusswege nach besonderer Vereinbarung) (Fuss- und Wanderwege gemäss Bundesgesetz)  Klasse 4 Privatstrassen und Privatwege ohne öffentliches Benützungrecht im Sinne von Art. 15 dieses Reglementes
<b>Gemeindestrassen Klasse 1</b>	<u>Art. 12</u> Gemeindestrassen sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen, sowie die gemäss Baugesetz im Gemeindeeigentum stehenden Erschliessungsstrassen (siehe Art. 9/1 SBG und Art. 15/1 SBG). Die Gemeindestrassen dienen dem inneren Verkehr im Gebiet einer Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse oder einer Sammelstelle des Verkehrs.
<b>öffentliche Strassen privater Eigentümer Klasse 2</b>	<u>Art. 13</u> Öffentliche Strassen privater Eigentümer, welche nach den Bestimmungen des Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 erstellt wurden. Diese Strassen sind ohne besonderen Beschluss dem Gemeingebrauch gewidmet (siehe Art. 10 und 15/2 und 3 SBG).
<b>übrige öffentliche Strassen privater Eigentümer, Klasse 3</b>	<u>Art. 14</u> Private Strassen mit öffentlichem Fahrwegrecht sind Strassen, die von Privaten gebaut und mit einem öffentlichen Fahrwegrecht belastet sind
<b>Privatstrassen Klasse 4</b>	<u>Art. 15</u> Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Öffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Öffentlichkeit errichtet sind.
<b>Benennung der Strassen</b>	<u>Art. 16</u> Die Benennung der Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates.

#### 4. Neuanlage und Ausbau

##### Planungs- grundsätze

##### Art. 17

Strassenplanung und Strassenbau sind auf die anzustrebende Gestaltung des gesamten Verkehrs auszurichten. Dabei ist auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft und auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen zu achten.

Die Erschliessungsträger unterstützen mit der Strassenplanung und dem Strassenbau die Ziele und Grundsätze der Raumplanung und der Gesetzgebung über Fuss- und Wanderwege.

Insbesondere berücksichtigen sie:

1. die Sicherheit und die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmer (insbesondere der Behinderten)
2. die Anforderungen an die Strasse, die sich aus deren Benützung durch öffentliche Verkehrsmittel ergeben
3. mögliche Verkehrsleitungen von öffentlichen Verkehrsmitteln
4. die Kosten sowie die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile des Strassenbaus
5. den Umweltschutz, den Natur- und Heimatschutz, die Ortsbildpflege, die Archäologie sowie den Schutz von Wald und Landschaft, Siedlungen und Erholungsgebieten
6. den Schutz der Anwohner vor Immissionen des Strassenverkehrs
7. den Grundsatz, möglichst schonend ins Privateigentum einzugreifen

##### Begriffe

##### Neuanlage/Ausbau

##### Art. 18

Als Neuanlage gilt die Erstellung einer neuen oder einer zusätzlichen Strassenverbindung.

Unter Ausbau wird die Erweiterung der Verkehrsfläche einer Strasse sowie die Strassenverlegung verstanden, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird.

##### Gemeinde- strassen

##### Art. 19

Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen mit Einschluss der Gehwege ist Sache der Gemeinde. Die Erstellung von Erschliessungsstrassen richtet sich nach Art. 106 ff BauG.

##### Planung und Bau Privat- strassen und Zufahrten

##### Art. 20

Die Planung von Privatstrassen und Zufahrten ausserhalb des Baugebietes und von Hauszufahrten hat im Einvernehmen mit dem Gemeinderat zu geschehen. Die Privatstrassen haben auf das generelle Kanalisationsprojekt sowie die bezüglichen Reglemente wie Baureglement, Abwasserreglement und Wasserversorgungsreglement Rücksicht zu nehmen.

##### Beitrag der Gemeinde

##### Art. 21

An öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 2), leistet die Gemeinde, gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 1), einen Beitrag an die Gesamtkosten.

- Weggenossenschaften  
Neuanlagen**      Art. 22  
Für Neuanlagen von Strassen durch Weggenossenschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (Meliorationsgesetz) vom 13. November 1978.  
Die Gemeinde leistet an den Bau solcher Strassen Beiträge, gemäss ihrem Beitragsregulativ vom 26.08.1977 (Anhang 1).  
  
Die Strassenanlagen der Weggenossenschaften werden nach ihrer Fertigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in Klasse 2 des Strassenverzeichnisses aufgenommen. Die Güterweganlage bleibt im Besitz der Weggenossenschaft. Fahrbeschränkungen wie allgem. Fahrverbot, Gewichtsbeschränkung etc. sind wie bei Gemeindestrassen möglich.  
  
Vorbehalten bleibt die Uebernahme solcher Strassenanlagen als Gemeindestrassen (Klasse 1).
- Landerwerb**      Art. 23  
Das für die Neuanlage und den Ausbau erforderliche Land ist, wenn ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
- Anpassungsarbeiten**      Art. 24  
Die durch einen Strassenbau bedingten Anpassungen am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaus ausgeführt. Anpassungen müssen vor Baubeginn abgesprochen werden.
- Beleuchtung**      Art. 25  
Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung für Strassen (Klasse 1) ist Sache der Gemeinde. Die Beleuchtung ist auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.
- 5. Uebernahme und Beitragsbedingungen**
- Uebernahme von Privatstrassen als Gemeindestrassen**      Art. 26  
Privatstrassen können durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, mit Zustimmung des privaten Eigentümers, von der Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt und damit als Gemeindestrassen oder -wege übernommen werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr von Bedeutung sind. Solche Strassen müssen Anlagen für die Entwässerung enthalten und sich in gutem Unterhaltszustand befinden. Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.  
Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.
- Abtretung von Gemeindestrassen an Private**      Art. 27  
Gemeindestrassen können nach Widerruf der Widmung an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu einzelnen Land- und Waldparzellen dienen. Wenn Gemeindestrassen, die nach Meliorationsgesetzgebung aus- und neugebaut wurden, an Private abgetreten werden, muss die Abteilung Meliorationswesen des Kant. Landwirtschaftsamtes zustimmen.  
Die Abtretung hat pfandfrei zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen.  
Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

## 6. Benutzung und Unterhalt

### Grundsatz/ Begriff

#### Art. 28

Oeffentliche Strassen und private Strassen, die dem öffentlichen Verkehr tatsächlich offen stehen, sind so zu unterhalten, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten.

Der betriebliche Unterhalt umfasst die Reinigung der Strasse und Kunstbauten (wie Schächte usw.), die Instandstellung sowie den Winterdienst.

Der bauliche Unterhalt wird wie folgt gegliedert:

- a) Grossflächige Teerungen, zusätzliche Entwässerungen, Belagserneuerungen
- b) Belagrissanierungen und Flickteerungen

Das zuständige Gemeindeorgan ist ermächtigt, auf bestimmten, im Strassenregister bezeichneten Strassen oder Strassenabschnitten oder allgemein den Winterdienst zugunsten des Umweltschutzes oder von Schlittelwegen einzuschränken. Der Verkehrsgefährdung ist durch flankierende Massnahmen zu begegnen und die Strassenbenützer sind auf die besonderen Verhältnisse aufmerksam zu machen.

### Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde für Klasse 2

#### Art. 29

Der betriebliche Unterhalt und Winterdienst der öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache des Strasseneigentümers (vorbehalten bleiben Schneeräumungsbeiträge gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 1984).

An den baulichen Unterhalt solcher Strassen leistet die Gemeinde einen Beitrag gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 2). Ausgeschlossen sind Schäden die eindeutig auf die Vernachlässigung des betrieblichen Unterhaltes oder auf eine eindeutige Ueberbeanspruchung der Strasse während der Auftauperiode zurückzuführen sind.

### Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde für Klasse 3

#### Art. 30

Der betriebliche Unterhalt und Winterdienst der übrigen öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist Sache des Strasseneigentümers.

Die Gemeinde leistet gemäss separatem Beitragsregulativ je nach Benützungsgrad der Oeffentlichkeit (Anhang 3) einen Beitrag an die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt.

### Unterhalt, Beitragsleistung der Gemeinde für Klasse 4

#### Art. 31

Der Unterhalt der Privatstrassen der Klasse 4 ist grundsätzlich Sache der Eigentümer. Gegen Verrechnung des Kostenaufwandes kann die Gemeinde diese Aufgabe übernehmen.

Die Gemeinde beabsichtigt gemäss separatem Beitragsregulativ (Anhang 4) einen Beitrag an die Gesamtkosten für den baulichen Unterhalt zu leisten.

### Schneeräumung

#### Art. 32

Die Schneeräumung auf Gemeindestrassen ist in der Reihenfolge nach Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Die Organisation der Schneeräumung ist Sache der Wegkommission.



Schutz der  
Gemeinde-  
strassen  
Grundsatz

Art. 33

Die Benützung der öffentlichen Strasse ist jedermann im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet. Widerhandlungen werden nach Art. 47 geahndet. Ausserdem haftet der Fehlbare für den Schaden.

Gewichtsbe-  
schränkung  
während der  
Auftauperiode

Ar. 34

Der Gemeinderat kann für die Gemeindestrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer (Klasse 2) Gewichtsbeschränkungen während der Auftauperiode verfügen. Das Verfahren richtet sich nach der Strassenverkehrsgesetzgebung. Das Montieren und Demontieren der Gewichtsbeschränkung entscheidet der Präsident der Wegkommission nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitglied der Wegkommission (Klasse 1), bzw. mit dem Präsidenten der jeweiligen Weggenossenschaft (Klasse 2). Es können dauernde (z.B. Milchabfuhr) oder einzelne Ausnahmebewilligungen für Schwertransporte erteilt werden.

Aussergewöhn-  
liche Inan-  
spruchnahme,  
besondere  
Benützung

Art. 35

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Forst- und  
Landwirt-  
schaftliche  
Arbeiten

Art. 36

Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder gefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung sofort zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.

Das Ableiten von Wasser, Abwasser, Jauche und die Ablagerung des Schnees von privaten Vorplätzen, Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen ist nicht gestattet. An Dächern, welche an die Strassengrenze oder über die Strasse vorspringen, sind Dachkännel mit bis zur Erde reichenden Rohren sowie die erforderlichen Schneefänge anzubringen.

Nach der Abhaltung von Märkten auf öffentlichen Strassen und Plätzen haben die Veranstalter für deren gehörige Reinigung zu sorgen.

7. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Verkehrsg-  
efährdung

Art. 37

Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus Einrichtungen, Anlagen, Bauten oder auf andere Weise ist untersagt.

Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63ff SBG) alle die Sicht behindernden Bepflanzungen, Einfriedigungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

#### Bewilligungen

##### Art. 38

Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für

1. Abgrabungen; Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können
2. die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird
3. Erstellung und wesentliche Änderung des Strassenanschlusses (Art. 71 SGB)
4. bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art
5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen

#### Anlagen längs Gemeindestrassen

##### Art. 39

Bauten und Anlagen längs öffentlichen Strassen (Mauern, Sockel, Zäune, Leitungen) sind so zu erstellen, dass sie dem Erd- und Beanspruchungen des Verkehrs und Strassenunterhalts sowie den Einwirkungen der Schneeräumung standhalten. Anlagen in der Bauverbotszone gemäss Art. 63 SGB.

#### Bäume, Sträucher landwirtschaftliche Kulturen

##### Art. 40

Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 Meter an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 Meter an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen.

Der Strasseneigentümer ist berechtigt, auf dem Strassenkörper öffentliche Anpflanzungen, Schutz- und Leitpflanzungen anzulegen.

Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhen von 4,50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.

An Kreuzungen und Kurven dürfen Sträucher und landwirtschaftliche Kulturen die Uebersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der Wegkommission auf seine Kosten anzuordnen (Art. 73 SGB).

- Einfriedigungen**     Art. 41  
Neue Einfriedigungen dürfen ohne Zustimmung der Wegkommission die Höhe von 1,20 Meter nicht übersteigen.
- An unübersichtlichen Strassenstellen dürfen feste Einfriedigungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art (Lebhäge) die Strassenfahrbahn um höchstens 80 cm überragen.
- Vorplätze**             Art. 42  
Für Vorplätze von Gebäuden und Einstellgaragen an öffentlichen Strassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes Art. 69.
- Zufahrten**             Art. 43  
Für die Erstellung neuer oder die wesentliche Aenderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Das Gesuch ist der Wegkommission einzureichen, die dem Gemeinderat Antrag stellt.
- Für die Ausführung der Zufahrten sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Unterhalt der Strassen massgebend. Die baurechtlichen Bewilligungserfordernisse bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- Parkieren**             Art. 44  
Das Dauerparkieren von Fahrzeugen an nicht ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen, Strassen, Gehwegen ist vorbehaltlich einer Bewilligung der Wegkommission untersagt. Das Erstellen von Autoabstellplätzen ist ausserdem baubewilligungspflichtig.
- Wasserabfluss**         Art. 45  
Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offen zu halten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.
- Der Strasseneigentümer hat das Strassenwasser in Entwässerungsanlagen zu fassen und wegzuleiten wenn:
1. auf dem anstossenden Grundeigentum zur Aufnahme des Wassers künstliche Durchleitungsanlagen nötig wären
  2. anstossende Kulturen durch verschmutztes Wasser stark befahrener Strassen beeinträchtigt würden und die künstliche Entwässerung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.
- für die künstliche Entwässerung gilt:
1. die Anlagen sind Bestandteile der Strasse und vom Strasseneigentümer zu unterhalten
  2. die Durchleitung durch Privatland ist gegen vollen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden
  3. der Eigentümer einer allgemeinen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenwasser zu übernehmen, wenn seine Anlage dazu geeignet ist. Der Strasseneigentümer bezahlt dafür einen einmaligen Betrag, dessen Höhe sich nach dem Vorteil bemisst, der ihm aus dem Anschluss erwächst. Er erstellt und unterhält die Strasseneinlaufschächte und Ableitungen bis zur Kanalisation.

Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Amtsrichter.

Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Art. 53 SBG

#### Signalisation

##### Art. 46

Die Durchführung der Strassensignalisation auf öffentlichen Strassen ist Sache des Gemeinderates, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Kantonale Strassenverkehrsamt. Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Wegkommission öffentliche Verkehrsvorschriften, die der Genehmigung des Staates unterliegen.

### 8. Straf- und Schlussbestimmungen

#### Widerhandlungen Art. 47

Verstösse gegen Vorschriften dieses Reglementes und weiterer kommunaler Vorschriften, welche nicht der Strafandrohung des Strassenbaugesetzes unterstehen, werden gestützt auf Art. 6 Gemeindegesetz (GG) mit folgenden Strafen bedroht:

- Busse von max. Fr. 1'000.-- für Verstösse gegen vom Stimmbürger Beschlossene Vorschriften.
- Busse von max. Fr. 300.-- für Verstösse gegen die übrigen Vorschriften

#### Ergänzendes Art. 48

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmung enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen, sowie die Planungs- und Baugesetzgebung.

**Inkrafttreten**Art. 49

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 16. Dezember 1944 sowie das Register der öffentlichen Strassen und Wege der Einwohnergemeinde Eggiwil vom 06. September 1974 mit den seitherigen Abänderungen, werden damit aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung

..... vom 8. Dezember 1995

angenommen

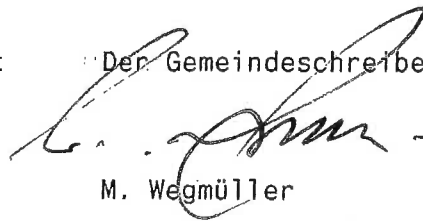
3537 Eggiwil, 8. Dezember 1995

GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 25. März 1996

Der Gemeindepräsident

  
U. Haldemann

Der Gemeindeschreiber

  
M. Wegmüller

A u f l a g e z e u g n i s

Dieses Reglement hat 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, also vom 17. November 1995 bis 28. Dezember 1995, in der Gemeindeschreiberei Eggiwil öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage ist unter Hinweis auf die Einsprache- und Beschwerdemöglichkeit wie folgt bekanntgemacht worden:

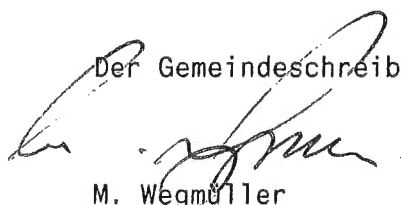
- im Kantonalen Amtsblatt Nr. 85 vom 15. November 1995
- im Anzeiger für das Amt Signau, Nr. 46 vom 17. November 1995

Einsprachen keine

Gemeindebeschwerden keine

3537 Eggiwil, 10. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber

  
M. Wegmüller

Einwohnergemeinde Eggiwil

R e g u l a t i v über die Gewährung von Beiträgen an  
Güterstrassen und Hoferschliessungen

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Eggiwil fördert gestützt auf Art. 2 Ziffer 3 des Organisations- und Verwaltungsreglementes den Bau von Güterstrassen und Hoferschliessungen innerhalb des Gemeindegebietes durch die Ausrichtung von Beiträgen.

Art. 2

Beitragsberechtigt sind grundsätzlich Projekte, die von Bund und Kanton ebenfalls als subventionswürdig erachtet werden. Leisten Bund und Kanton an die Gesamtkosten einen Beitrag von zusammen mindestens 60 %, so beteiligt sich die Gemeinde an den verbleibenden Restkosten mit 65 %.

Beispiel:

- Gesamtkosten	1'000'000.--	
- Bundes- und Kantons- beiträge, z.B. 60 %	<u>600'000.--</u>	
- Restkosten	400'000.--	
- davon Gemeindebeitrag 65 %	260'000.--	(= 26 % der Gesamtkosten)

Art. 3

Die Weggenossenschaft oder der Bauherr einer Einzelhoferschliessung hat ihren, bzw. seinen Anspruch auf dem Gesuchsweg bei der Gemeinde geltend zu machen. Der Zeitpunkt der Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und ist auf Vorschlag des Gemeinderates von der Einwohnergemeindeversammlung zu bestimmen.

Art. 4

Art. 55 ff des Kantonalen Meliorationsgesetzes vom 26. Mai 1963 betreffend die Zweckentfremdung finden sinngemäss auch für die mit Hilfe von Gemeindebeiträgen ausgeführten Meliorationen Anwendung.

Art. 5

Auf andere als die erwähnten Vorhaben findet das Regulativ nicht Anwendung. Für sie gilt Art. V des Strassen- und Wegreglementes der Einwohnergemeinde Eggiwil.

Art. 6

Dieses Regulativ tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Beraten und einstimmig angenommen,

Eggiwil, den 26. August 1977

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident



G. Hirsbrunner

Der Sekretär:



M. Wegmüller

Regulativ über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Strassen der Klasse 2

### Art. 1

Die Einwohnergemeinde Eggiwil leistet an den baulichen Unterhalt nach Art. 28, Abs. a des Strassen- und Wegreglementes einen Beitrag an die Gesamtkosten. Der Gemeindebeitrag wird so berechnet, dass dem Strasseneigentümer nach Berücksichtigung von allfälligen Bundes- + Kantonsbeiträgen noch 15 % der Baukosten verbleiben.

Beispiel:	Gesamtkosten	Fr. 200.000.00
	abz. Bundes-+Kantonsbeitrag	Fr. 60.000.00
	Gemeindebeitrag	Fr. 110.000.00
	bleibt für Genossenschaft	Fr. 30.000.00 = 15% der Kosten

Beispiel:	Gesamtkosten	Fr. 200.000.00
	Gemeindebeitrag	Fr. 170.000.00
	bleibt für Genossenschaft	Fr. 30.000.00 = 15% der Kosten

Der Anspruch ist auf dem Gesuchsweg bei der Gemeinde geltend zu machen. Der Zeitpunkt der Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahmen. Der Beitrag an den baulichen Unterhalt wird nur an ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausbezahlt. Der Zeitpunkt der Beitragsgewährung wird durch die Gemeindeversammlung oder den Gemeinderat bestimmt. Es gelten die normalen Finanzkompetenzen nach Organisations- und Verwaltungsreglement.

### Art. 2

Der bauliche Unterhalt nach Art. 28, Abs. b des Strassen- und Wegreglementes wird für die Strassen der Klasse 2 von der Gemeinde gefördert und zu 100% bezahlt. Ausgeschlossen sind Schäden die eindeutig auf die Vernachlässigung des betrieblichen Unterhaltes oder auf eine eindeutige Ueberbeanspruchung der Strasse während der Auftauperiode zurückzuführen sind.

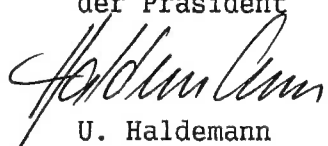
### Art. 3

Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Beraten und einstimmig angenommen,

Eggiwil, 8. Dezember 1995

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
der Präsident der Sekretär

  
U. Haldemann

  
M. Wegmüller



Regulativ über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Strassen der Klasse 3

---

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Eggwil leistet je nach Benützungsgrad der Öffentlichkeit einen Beitrag an die Gesamtkosten des baulichen Unterhaltes von Strassen der Klasse 3.

Art. 2

Der Beitrag sowie Zeitpunkt der Beitragsleistung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission bestimmt. Der Bauherr hat das Gesuch für einen Beitrag an die Gesamtkosten der Wegkommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und Dringlichkeit der Massnahmen.

Art. 3

An ungeteerte und gut unterhaltene Zufahrten von ganzjährig bewohnten Liegenschaften der Klasse 3 leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. -.50 pro Laufmeter. Das erstmalige Gesuch ist der Wegkommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

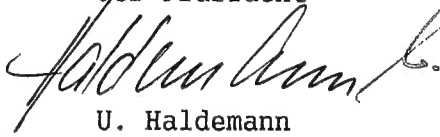
Art. 4

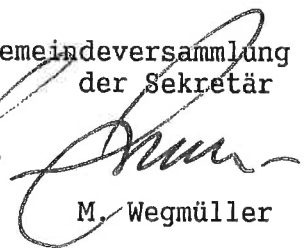
Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Beraten und einstimmig angenommen,

Eggwil, 8. Dezember 1995

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
der Präsident der Sekretär

  
U. Haldemann

  
M. Wegmüller

Regulativ über die Gewährung von Beiträgen an den baulichen Unterhalt für Strassen der Klasse 4

---

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Eggiwil kann ausserordentlicherweise einen Beitrag an die Gesamtkosten des baulichen Unterhaltes von Strassen und Wegen der Klasse 4 zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften ausrichten.

Art. 2

Der Beitrag sowie Zeitpunkt der Beitragsleistung wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Wegkommission bestimmt. Der Bauherr hat das Gesuch für einen Beitrag an die Gesamtkosten der Wegkommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

Art. 3

An ungeteerte und gut unterhaltene Zufahrten von ganzjährig bewohnten Liegenschaften der Klasse 4 leistet die Gemeinde einen jährlichen Beitrag von Fr. -.50 pro Laufmeter, Das erstmalige Gesuch ist der Wegkommission einzureichen. Die Beitragsleistung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und der Dringlichkeit der Massnahme.

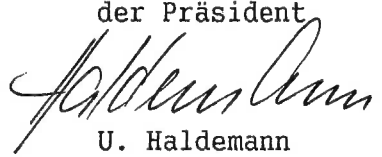
Art. 4

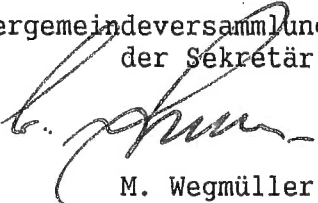
Dieses Regulativ tritt auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

Beraten und einstimmig angenommen,

Eggiwil, 8. Dezember 1995

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
der Präsident der Sekretär

  
U. Haldemann

  
M. Wegmüller

# Strassenverzeichnis der Gemeinde Eggwil

## Gemeindestrassen (Klasse 1)

Sorbachstrasse	Dorf-Rüttenberg-Heidbühlbrücke-Abzw. Leberstrasse
Neuenschwandstrasse	Beisatzgasse
Pfaffenmoosstrasse	Neuhof - Verzweigung Dieboldsbach
Kapfstrasse	Zimmerzei - vorder Netschbühl
Leberstrasse	Verbindung Schürch - Haldemann, Zimmerzei
Schönenwaldstrasse	Teilabschnitt " ober Schopf" aus WG 3/831
Hindtenstrasse	
Heidbühlbrücke-Mättenbach (alte Hindtenstrasse)	Stockern-Bützen-Heimenrütti
Zihlmatt-Schweissberg (alte Kapfstrasse)	Horbenbrücke-Schürch, Ausserzimmerzei

## Detailerschliessung in Baugebiet

Aeschaumatte	Horben
Heidbühl-Krumbach	Schulstrasse
Holz matt	

## nicht Gemeindeeigentum, aber Unterhalt

Sorbach-Niederberg-Aeschbach aus WG 3/837	Abzw. Leberstrasse - Geissbachbrücke aus WG 3/821
---	---

## öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 2)

3/821	WG Geissbach-Steinboden	3/833	WG Zimmerzei-Kapf
3/822	WG Hindten-Blapbach	3/834	WG Dorf-Gätzistiel
3/823	Güterstrasse Chrümpelgraben	3/835	WG Neuenschwand
3/824	WG mittler-ob. Steinboden	3/837	WG Niederberg-Grosshorben
3/825	WG Hinter Aeschau-Dornacker-Blackern	3/838	Hofzufahrt BrachsSchächli
3/826	WG Krumbach-Bühl	3/839	Güterstrasse Sattelalp
3/827	WG Blapbach-Hintereggli	3/840	WG Leber-Hürlisegg
3/829	WG Höllsteg - ober Berg	3/841	WG Siehen
3/830	WG Dieboldsbach-Girsgrat	3/846	Hofzufahrt Flühbach
3/831	WG Schopf-obere Fluh	3/850	Hofzufahrt Bramerschwand
3/832	WG Pfaffenmoos-Schönenwald		

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Dezember 1984

Beschlussfassung über die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Kosten der Schneeräumung von Privatstrassen und -wegen (Weiterführung des Gemeindebeschlusses vom 18. Dezember 1982)

1. Die Einwohnergemeinde Eggiwil gewährt unter gewissen Voraussetzungen Beiträge an die Schneeräumungskosten für Strassen und Wege, die nicht durch die Gemeinde selbst oder den Staat gepflügt werden
2. Beitragsberechtigt ist, wer in der Gemeinde Eggiwil seinen zivil- und steuerrechtlichen Wohnsitz hat; es fallen nur ganzjährig bewohnte Gebäude in Betracht
3. Die ersten 100 m, die von einer Staats- oder Gemeindestrasse abzweigen, sind nicht beitragsberechtigt
4. Für jeweils 50 m auf Kosten der Anstösser geräumten Strassen und Wege wird unter Vorbehalt von Ziffern 2 und 3 der folgende Beitrag gewährt:

<i>a) bewohnte Gebäude über 1'100 m ü.M.</i>	<i>Fr. 28.50</i>
<i>b) bewohnte Gebäude über 900 m bis 1'100 m ü.M.</i>	<i>Fr. 19.--</i>
<i>c) bewohnte Gebäude bis 900 m ü.M.</i>	<i>Fr. 13.30</i>
<i>d) Fusswege in allen Höhenlagen</i>	<i>Fr. 3.80</i>

angefangene 50 m werden nicht berücksichtigt

Beispiel:

Fahrbarer Weg von 480 m, mündet in eine Gemeindestrasse; Hof liegt auf 1'000 m ü.M.

- für die ersten 100 m kein Beitrag
- es verbleiben 380 m
- es wird abgerundet auf 350 m
- Beitrag: 7 x 50 m, bzw. 7 x Fr. 19.-- = Fr. 133.--

5. Der Gemeinderat kann die Beitragssätze bei Bedarf der Teuerung anpassen
6. Die Beiträge verstehen sich pro Winter, die Auszahlung erfolgt jeweils ca. im Juni

# Strassen- und Wegreglement der Einwohnergemeinde Eggwil

Änderung vom 24. Mai 2002

Die Einwohnergemeinde Eggwil beschliesst:

1. *Das Strassen- und Wegreglement vom 8. Dezember 1995 wird wie folgt geändert:*

## Anhang 5 Strassenverzeichnis der Gemeinde Eggwil

### Gemeindestrassen (Klasse 1)

*unverändert*

### Detailerschliessung in Baugebiet

*unverändert*

### nicht Gemeindestrasse, aber Unterhalt

bisherige Fassung	neue Fassung
<b>Nicht Gemeindeeigentum, aber Unterhalt</b>	<b>nicht Gemeindeeigentum, aber betrieblicher und baulicher Unterhalt durch die Gemeinde, im Sinne von Art. 28 des Strassen- und Wegreglementes</b>
Sorbach-Niederberg-Aeschbach aus WG 3/837	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schulhaus Niederberg - Aeschbach (im Eigentum der Weggenossenschaft Niederberg - Grosshorben)</li></ul>
Abzw. Leberstrasse - Geissbachbrücke aus WG 3/821	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abzweigung Leberstrasse - Geissbachbrücke (im Eigentum der Weggenossenschaft Geissbach - Steinboden)</li></ul>

### Öffentliche Strassen privater Eigentümer (Klasse 2)

*unverändert*

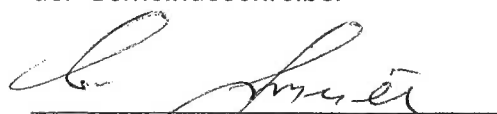
2. *Die Reglementsänderung tritt auf den 24. Mai 2002 in Kraft.*

Beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. Mai 2002.

der Gemeindepräsident

  
F. Reber

der Gemeindeschreiber

  
M. Wegmüller

## Auflagezeugnis

Wir haben diese Reglementsänderung vorschriftsgemäss während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Eggwil öffentlich aufgelegt; wir haben die Auflage im Anzeiger Amt Signau, Nr. 16 vom 18. April 2002 bekanntgemacht.

3537 Eggwil, 27. Mai 2002

Gemeindeverwaltung Eggwil



M. Wegmüller, Gemeindeschreiber